

H. J. M. N. W. W. W.

Dienstag den 4. November 1760.

unter

Allergnädigsten Benehmhaltung

Num.



XLV

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerzien der Elbischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligantz - Zettel.

Worans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kaufen und verkaufen / ingleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkom-
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Cleve / Wesel und Duisburg ; wochents
liche Born- Preise und Brod- Tape ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von der List / welche der böse Geist in der Verführung der Stamm- Eltern
des menschlichen Geschlechts hat angewendet / und die er noch täglich
die Menschen zu verstricken anwendet.

Neunte Fortsetzung und Beschluß.

5. XXIX. Ist aber der von mir vorgestellten Verführungs- Weise der heilige Paulus nicht
zu wider, welcher 2. Cor. XI. 14. besaget, daß der Satan in dieser Ver-
führung sich verstellte in einen Engel des Lichts ? Sollte man mit Recht nicht daraus
schließen, daß der Verführer der Eva die Person eines guten Engels, und aus dem Himmel
gesandten Boten, der dem Menschen den geheimen Willen Gottes näher sollte bekannt
machen, habe wollen annehmen ? Diese kann die Meinung des Apostels nicht seyn gewesen ;

weil dieselbe nicht bestehen kann mit der Geschichte Moſis, welche ausdrücklich beſaget, daß der Verſucher eine Schlange geweſen. Es mag nun dieſelbe eine wahre natürliche Schlange, oder, wie ich dafür halte, eine bloße Schlangengeſtalt ſeyn geweſen, deren der Verſucher ſich hat bedienen wollen, den Menſchen zu verführen. Es iſt, wie man auch auffaſſet, eine Schlange da geweſen, hinter welcher ſich der Verſucher verſtecket, und durch welche er mit der Eva geredet und ſein Vorhaben ausgeführt hat; wie droben iſt bewieſen. Es iſt alſo gewiß genug, daß nach Moſis Beſchreibung der Verſucher die Perſon eines von Gott aus dem Himmel geſandten Engels nicht habe ſpielen wollen. Wenn er dieſes hätte thun wollen, würde er in einer andern Geſtalt aufgetreten ſeyn. Und obſchon ſeine dreifte, v. 4. 5. vorkommende, Ausſage der Sprache eines ſolchen Geſandten nicht unähnlich zu ſeyn ſcheinet; ſo zeiget doch die Sprache, die er vor derſelben führte, gnugsam an, daß er dafür nicht habe angeſehen ſeyn wollen. Weßwegen die Meinung des Apotels, wenn auch zugegeben wird, daß er 2. Cor. XI. 14. auf ſeine Verſuchungs-Geschichte ziele, nicht kann geweſen ſeyn, daß der Satan gerade in die Perſon eines von Gott geſandten guten Engels habe treten und vorſtellen wollen. Er kann nur auf eine gewiſſe Eigenschaft der Engel des Lichts geſehen haben, darin beſtehend, daß ſie den Menſchen gewogen ſind, deren Wohlſtand, Glückſeligkeit, Vollkommenheit, und Zunehmen in dem Lichte der Erkenntniß, der Heiligkeit und der Freude in Gott, wo ſie nur dazu Gelegenheit haben, zu befördern und zu vermehren; ſich angelegen ſeyn laſſen, und an dem guten Erfolge ihrer Hülfe ein Vergnügen haben, mithin der Glückſeligkeit, die ſie ſelbſt beſitzen, auch die Menſchen theilhaftig zu machen ſuchen. Dieſe Eigenschaft der Engel des Lichts nahm die Schlange an, unter dieſem ſchönen und beliebten Schein verbarg ſie ihr mörderiſches Vorhaben, und verbaute dadurch alle argwöhnlichen Gedanken in der Eva; deren Ausbleiben den Verſuchungen Stärke und Fortgang, und endlich die Oberhand und den Sieg hauptſächlich mit hat verſchaffen können.

§. XXX. Zuſolge der von mir gegebenen Erklärung der Verſuchungs-Geschichte, hat der Verführer, um die Eva zum Falle zu bringen, gewiß keine gemeine Liſt, er hat die ſubtileſten Kunſtgriffe angewendet, und ein Meiſterſtück im Betrügen bewieſen, welches dennoch der Eva ihr Verbrechen nicht entſchuldiget. Es iſt nicht ohne, daß in der Verſtellung der Schlange, als ob ſie durch das Eſſen von dem Baum des Erkenntniſſes Gutes und Böſes die Vollkommenheit der Vernunft und der Sprache erlangt hätte, ſich eine ſtarke Anreizung vorſand, um vortheilhafte Gedanken von dieſem Baum zu veranlaſſen und in demſelben eine Neigung zu erſchleichen. Allein da der Eva nicht unbekannt wird geweſen ſeyn, und wenn es ihr ſonſt nicht würde ſeyn bekannt gemacht, ſie es nun aus der Verſtellung der Schlange hätte vernehmen können, daß Gott den Thieren, und in dem beſtellten Falle, wenigſtens den Schlangen das Eſſen von den Baumfrüchten unterſagt hatte: hätte ſie leichtlich auf die Gedanken kommen können, daß es nicht gläublich noch wahrſcheinlich ſey, daß die Uebertretung der Einſetzungen Gottes ein Mittel ſeyn könnte, zu einer ſo großen Vollkommenheit zu gelangen. Um welcher Urſache willen ſie das Vorgeben der Schlange für verdächtig, zum wenigſten nicht für eine ſichere und ausgemachte Wahrheit hätte halten, mithin daraus keine Bewegurſache zum Eſſen von dem Baume nehmen, ſollen.

Geſetzt aber auch, es wäre an dem geweſen, daß die Schlange die Vollkommenheit der Menſchen würdlich durch das Eſſen von dem Baum des Erkenntniſſes Gutes und Böſes bekommen hätte, ohngeachtet ſolches wider Gottes Einſetzung war geſchehen: ſo hätte ſie eben darum, weil die Schlange dieſes wider die göttliche Einſetzung gethan hatte, eine ſothane That ſollen verabscheuen, nicht aber ihrem ſträflichen Exempel folgen. Es folgte auch lange noch nicht: was ein unvernünftiges Thier, eine Schlange, thut, das mag darum auch der mit Vernunft und Erkenntniß begabte Menſch thun. Dieſes folgte hier ſo viel weniger; weil Gott dem Menſchen das Eſſen von dieſem Baume verboten hatte unter Strafe des Todes: welche wir aber bey der Unterſagung der Baumfrüchte, ſo den Thieren geſchehen, nicht finden.

Geſetzt ferner auch: der Baum hätte die Kraft gehabt den Augen der Menſchen die von der Schlange gerühmten Aufklärungen und durchdringenden Einſichten geben zu können: ſo hätte

Hätte dennoch der Mensch ledig, und einfältiglich an Gottes Verbot sich halten: er hätte dessen Willen als die einzige Regel und Richtschnur seines Willens vor Augen haben, und seine Vollkommenheiten nicht anders als in der, ihm von Gott vorgeschriebenen, Ordnung begreifen und suchen sollen: Diese sind Maßregeln, die der Eva leichtlich würden eingeleuchtet haben: wenn sie die höhern Kräfte ihres Geistes hätte zu Rathe gezogen, anstatt daß sie so gar bald in die Sinnlichkeit hineinging und an dem Blendwerk der Schlange sich vergassete, und dadurch von vorgemeldeter Einfältigkeit verrückt wurde, welche durch geputzte Künste immer mehr und mehr verdunkelt, und endlich durch die Oberhand nehmende Lüstertheit ganz und gar verdrenget, und aus dem Gesichte weggebracht wurde.

Was die Schlange von der geheimen und vor dem Menschen verborgen gehaltenen Willens Meynung Gottes der Eva vorschmeizete, wurde bey einem aufmerksamen und uneingekommnen Gemüthe wenig Eingang gefunden haben. Es braucht keines weitläufigen noch tiefgründigen Beweises, daß zwischen der verborgenen Willens Meynung Gottes und seinem bekannt gemachten Willen oder Befehlen kein Streit, und in diesen keine Verstellungen, kein bloß äußerlich angenommener und vom Ernst entfernter Schein, auch kein Schatten davon, die auf das Eßen gesetzte Todesstrafe, der Ausdruck Gottes, welches Tages du davon eßen wirst, wirst du sterbende sterben / das ist, gewiß sterben / was von der Versuchung von dieser Seite als mit Fieß von Gott entgegengehet; und hätten an der genauesten Uebereinstimmung des wortlichen Verbots mit der innerlichen Willens Meynung Gottes nicht den geringsten Zweifel müssen aufkommen lassen.

Auch hätte die Eva leichtlich und ohne viel Nachsinnen einsehen und erkennen können, daß allein der geoffenbarte und nicht der geheime Wille Gottes die Richtschnur der menschlichen freien Handlungen seyn mußte. Zu dem konnte ja die Schlange das von Gott selbst an den Menschen erangene Verbot nicht aufheben. Das hätte Gott allein thun müssen, ehe und bevor das Eßen von dem Baum konnte erlaubt seyn. Eva hätte wenigstens warnten müssen, bis sie von ihrem Manne und von Gott selber wäre belehret und von dessen nähern Willen unterrichtet worden. Wenn sie aber das alles unterläßt, und ihren sinnlichen Vorstellungen und lüsternden Begierden folgt, und wider Gottes ausdrückliches Verbot von dem Baume isst: wie kann ein solch unbesonnenes und unvernünftiges Verfahren, odsonst vielmehr von Bosheit und vorföhllichem Ungehorsam frei war, entschuldiget werden?

§. XXXI. Die List, die der böse Geist angewendet hat, die Stammurtheil des menschlichen Geschlechts zum Falle zu bringen, die wendet er noch täglich an, ihre Nachkommen zu verführen, und sie in Sünden zu stürzen, sie um alle ihre, so wol zeitliche, als ewige, Wohlfahrt, Ehre und Glückseligkeit zu bringen.

Wie weiß er auch nun noch mit der phantasie der Menschen zu spielen, daß die Brutten einer stolzen Eigengeseßigkeit unter dem Gewand und Schein vorzüglicher Tugend und vorzüglichster Demuth von denselben für die Kinder des Lichts mit Erachtung angesehen, bewundert, verehret und unter allerhand Kunstleuten, Wendungen und Drehungen in wunderlichen Figuren, Gestalten und Vorstellungen, aufgeführt werden! Wie oft geschieht es, daß so gar die größten und größten Laster hinter der Larve der Tugend sich verbergen! Greuliche und reizende Wölfe in gleißenden Schaafkleidern erscheinen!

Auch noch wird der Satan seine Creaturen, Boten und Diener unter allerhand Schein und Verstellungen abfertigen und aussenden, um denen, wider welche er in Rache entbrannt ist, Fährnisse zu legen, sie zu versuchen und Gelegenheit zur Ausführung seiner Bosheit zu erhalten. Weßwegen ein Nicht, um die Ränken des Satans und dessen Anschläge zu vermeiden, und zu schanden zu machen, nicht genug auf der Hut seyn kann. Er muß die vornehmenden Begebenheiten und Erscheinungen von allen Seiten ansehen, sein Herz bewahren über alle Verwahrungen, und an dessen Aus- und Eingängen Hüter und Schildwachen stellen. Durch welchen Weg die List des Bösen nichts wird können entdeckt und zertrüet werden. Vornehmlich muß er auf der abgehandelten Versuchung, Geschichte sich witzigen lassen, den ungewöhnlichen und schmeichelnden Andeutungen, Vorstellungen und Aeußerungen seinen Blicken durch einen unschädlichen, und in seiner Masse nach den vorwaltenden Umständen

richtenden, Verdacht im Zaum zu halten: alles endlich zu prüfen und das Gute / das mithin von der Einfalt in Christo Jesu durch sein klugeln noch künsteln sich verrücken und abwendig machen lassen.

Ueberhaupt ist und bleibt es das tägliche Vorkaas zum sündigen, daß die Menschen das wahre Böse und schädliche unter dem Schein des guten und nützlichen sich vorstellen und vorstellen lassen durch den Betrug der Sinnen und des bösen Geistes. Dieser Betrug ist die Grundveste seiner mächtigen und weit ausgebreiteten Herrschaft. Mit diesem Stricke ziehet er die Seelen der unerleuchteten, wohin er will, nach seinem Gefallen. Durch dieses Sankelspiel bringet er den häßlichsten Mis- und Höllen-Geburten Liebe, Hochachtung und Buhler zuwegen.

Durchgehends verspricht er den Menschen in seinen Reizungen zur Sünde vor der begangenen That lauter goldene Berge, bildet ihnen ich weiß nicht was für Vortheile und Vergnügungen ein: am Ende aber, am Ende, finden sie sich, wie unsere ersten Eltern, jämmerlich betrogen, und müssen, an Statt der vermeinten Rosen und Vergnügungen, Verlust und Verdruß, Schänen und Grämen, einernöthen.

Janssen.

1. Sachen / so zu verkaufen außerhalb Duisburg.

Ad causam Concurfus Creditorum wider die Ehel. Ad. Wöchel soll ingefolge decreti des Debitoris Wöchels in der Netze gelegenes Haus Num. 452 mit dem Zubehör Schmitte, Stall rahnten Terminis, als den 8 October, 10 December a. c. und 5 Febr. a. fut. beim Landger. zu Altena aufm Rathhause allemahl Vorm. um 9 Uhr, zum Verkauf aufgesetzt, und im letzten Termin den 5 Februart dem meistbietenden zugeschlagen werden; welches hiemit jedermann nüglich besonders aber den Kaufliebhabern öffentlich bekant gemacht wird.

Ad instantiam der Freyfrau Drosin von Reuhof gegen den Herrn Cornet von Reuhof soll einiges Silbergeschirr, bestehend in Messer, Gabeln und Löffeln, monon die aestimation in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden kan, den 29 Octob., 28 November und 23 December a. c., allemahl Vorm. um 9 Uhr aufm Rathhause zum Verkauf aufgesetzt und dem meistbietenden in ultimo terminis zugeschlagen werden; wornach sich besonders Liebhabere zu Altena im Landg. den 30 Septemb. 1760.

Dem publico wird hiedurch bekant gemacht, daß das dem Soestischen Wapfenhause zu gestorbene und auf 48 Rthlr taxirte Stockmannsche Häusgen auf der Ederbache dem meistbietenden öffentlich verkauft werden solle, und darauf unter der Hand bereits 38 Rthlr geboten seye; wes Endes Termini zum Verkauf auf den 15 October, 12 November und 10 December a. c., beim Königl. Stadtgericht zu Soest anderahmet sind; in welchen Lusttragende sich melden und ihren Vortheil suchen können.

II. Citatio Edictalis außerhalb Duisburg.

Nachdem bey Gelegenheit des an Peter Windhövel und diesem Hochgericht verurtheilten Todtschlags, und folgendes befangenen Inquisition sich ein starker Verdacht wider den Leinwebers- Gesellen Fried. Zimmer gebürtig aus Etmanrath ohnweit Herckfeld im Hessischen heroorgethan, welcher durch die von ihm genommene Flucht vermehret worden, derselbe aber durch Rundschaften und Steckbri se nicht zur Verhaft gebracht werden können, und daher nach Maassgabe der Criminal-Ordnung wider ihn mit der Edictal- Citation zu verfahren seyn will; so wird Kraft dieses ermelter Zimmer öffentlich citiret, daß er innerhalb 9 Wochen wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den dritten und letzten Termin zu rechnen, vor die hiesige Gericht persönlich erscheinen, und auf die des beschuldigten Todtschlags halber abgefaßte Inquisitional- Acticul antworten solle; mit der ausdrücklichen Verwarnung, er thue sol hes oder nicht, daß nichts desto weniger so dann in der Sache ergehen solle, was Recht ist. Schwelm den 3 Octob. 1760.

Anhang

Anhang

Nam. XLV Dienstag den 4. Novembris 1760.

Nam. XLV Dienstag den 4. November 1788.
Zu dem Donsburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

III. Sachen / so zu verfauffen außerbald Dreiburg.

III. **Sachen / so zu verkaufen** anheroals **Versteigerung**.
Pro obtinendo judicatio soll ad instantiam Theod. Feldmanns des Dr. Schweers Rathe
cum Ap- & Dependentis in terminis auf den 23 August, 25 October, 17 Decemb. a. curr.
zum Verkauf gericht., angehangen werden; dieselige, die dazu Lust haben, wollen sich auf be-
sagte Tage, allemahl morgens um 10 Uhr vorm Gericht zu Soest einfinden und nach genom-
mener Einsicht des Protocollis aestimationis wie auch Anhörung derer Vorwarden seinen Vor-
theil suchen. Zugleich werden dieselige, so ein dngl. Recht an diesem Rathe oder Zubehör zu
haben vermeinen, hieburch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen solches mit denen behörigen
iusticatoriis vor Gericht bebringen. Rees in jud. den 14 Augusti 1760.
Theod. & Feldmann, einen Vogtlaarten, vorm Haagischen Thor woi-

Es hat der Bäcker in Elebe, E. Gösmann, einen Rohlgarten, vorm Haagischen Thor zwischen des Hn Archivaril Hopp und Köpplings Garten gelegen, von E. Ferdinandina Köcker auf sich gekauft; sollte jemand etwas daran zu präbendiren haben, muß sich in Zeit von 3 Wochen gehörigen Orts melden, sonst der Kaufschilling ausbezahlt werden soll.

Die verwittelte Richterin und Procur. Fisci Gesellschaft mit ihren nunmehr großjährigen Kindern ist vorabens, ihr in der Schloßstraße, einer Seite des Dr. Stulmanns, nunmehr Trin. * Naht Große Haus und anderseits neben dem Marsell gelegenes und mit vielen Zimmern versehenes Haus freiwillig in 2 Terminen als den 8 und 22 Novemb. a. c. zu verkaufen; wer nun dazu Lust hat, laß sich in ged. Termins allemahl Nachm. um 2 Uhr in Ele. de auf der Stadtwage einfinden.

Nachdem die Jgfr. Rebecca Alberti sich bey Anfang des Krieges wegerfüget, und das ihr zuständige auf der Elefischen Straßē bald an der Mittelsport gelegenes schönes Haus gangbar, an gegeben ohne sich desselben im geringsten weiter anzunehmen, daher denn die onera desselben nicht nur zurückstehen geblieben, sondern auch das Haus selbst ziemlich beschädiget worden und mit der Zeit ganz verfallen dürfte; so hat ein löbl. Magistrat nach erhaltener Autorisation des hochlöbl. Collegiorum resolvirten müssen, ged. wohlgelegenes und wohl eingerichtete Haus in 3 Terminen dem meistbietenden publice zu verkaufen, und sind dazu Termini auf den 25 October, 22 November und 20 December allemahl Nachm. um 3 Uhr im Veljean festgesetzt, in welchen sich Bitttragende einfanden, die Vorwarden einsehen und verlesen hören, und setzen, in welchen sich Bitttragende einfanden, die Vorwarden einsehen und verlesen hören, und setzen, in welchen sich Bitttragende einfanden, die Vorwarden einsehen und verlesen hören.

Zugleich wird die Eingangs ged. Eigenerin, da deren Aufenthalt unbekant ist, Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hier, das andere in Rheinsberg, und das dritte zu Wesel angeschlagen ist, 3 für den ersten Termin zu rechnen, mithin wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den letzten Termin zu rechnen, mithin längstens & sub pœna præclusi auf den 4 Decembris entweder selbst oder per Mandatarium zu stellen, und sich des Hauses gehörig anzunehmen, mithin ratione præteriti & futuri præstandi prästiren, da sonst ged. Massen mit dem Hause verfahren werden, und der Zuschlag des selben in ultimo terminis geschehen soll. Kanten im Landg. den 23 Sept. 1760.

Den 5 November a. c., sal Jac. Beerten in den Hondschappe Wettebroeck, Lande van Straelen met den flokkenflag laeten verkopen eenige slaegge Eycke - Eische - en andere Boomen; die daertoe gefint is, laet hem invinden.

Curator, und resp. Mandatarius der Majorennen und Minderschrigen Töchter, wegl. der Frau Justiz, Mathin Thierichmitten, sind mit consens des hochl. Pupillen, Collegii vorhanden, das befandter Massen in Waterborn gelegene Baurenguth, bestehend in einem Haus, zwey Scheunen, einem Kohl- und Baumgarten nebst dabey gelegenem Weidcamp, so dann die darunter gehörige, ohngefahr 12 Morgen groß seyhende Bauländereyen, so wie der Pächter Gerrit Haack dieses alles bishero in Pacht gehabt, in 3 Terminen, von 4 zu 4 Wochen, und narn den 27 Nov., 23 Dec a r., und 20 Januarii 1761 an den meistbietenden publick zu verstaufen; Liebhabere können sich in ged. Terminis, allemahl Nachm. um 3 Uhr auf

der Stadtwaage zu Elebe einfraden und ihren Vortheil suchen, dieselige aber so etwa die Vormwarden und Taxations-protocolla vorher einzusehen verlangen, können sich deshalb bey dem Rentmeister Sniemund in Elebe melden, welcher solche einem jeden vorlegen wird.

IV. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Peter Voer zu Herbede, hat dem H. Hackert ein zu seinem Vorshofe gehöriges Stück Land das Meesentohl genant, aus freyer Hand verkauft, und hat deswegen beym Gerichte zu Herbede angeklanden, daß zu des Käufers Sicherheit solches dem Intelligenz-Zettel einverleibet werden mögte, wes Endes dann solches bekant gemacht wird, damit dieselige, so wider diesen Kauf etwas einzuwenden haben, solches vor Auszahlung des Kaufschillings und wahn binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andren und 3 für den dritten und letzten, welcher hiemit auf den 12 Decemb. c., Vorm. an des Gerichtschreiber Mauteris Behausung sub Praejudicio perpetui silentii anberahmet wird, vorbringen wollen, Gestalten dazu hiedurch die Edictal-Claron geschieht.

Nachdem Henr. J. Heiermann die abgebrannte Huse manns, Rolands Kotte in Ende genannt, erdlich an sich gekauft, und mit consens des jetzigen Besizers übertragen worden; so wird allen und jeden, so an ged. Kotten einige Präension haben, dieses zu dem Ende fundgethan, um innerhalb 4 Wochen à dato dieses, beym Ankäufer solches zu melden, oder zu gewärtigen, daß mit ihrer Forderung präcludiret werden dürften.

V. Gelder / so zu verleihen ausserhalb Duisburg.

Es liegen beym Königl. Landgericht zu Hamm einige 1000 Rthlr Depositengelber, bestehend theils in Preuss. $\frac{1}{2}$, theils neuen Friderichs d'or und theils Besnb. und Sachische $\frac{1}{2}$; rentlos; wer solche gegen Hypothequen, Ordnungs-mässige Sicherheit zu negotiiren verlangt, kan sich alda beym Landgericht melden.

VI. Von inhaftirter Person ausserhalb Duisburg.

Es ist einer Joh. Henr. Fuchs wegen eines hieselbst bey Hn Lindenloft im Thum begangenen und im Intelligenz-Zettel Anhang Num. XXX. VII. § VII. vom 9 September 1760 vermeldeten beträchtlichen Diebstahls zur Haft gebracht. Es ist derselbe kleiner Statur, blaß und plat von Angesicht, braunen Augen, und hat schwarze Haare in einen Zopf gebunden, vorhin hat er einen Huth mit Wachstuch überzogen und mit einer goldenen Presse besetzt, einen weißlich grauen Sommerrock und Pailen, gelbe Weste, schwarze Hosen, blaue Strümpfe und durchgebrochene Schnallen getragen. Nach verübtem Diebstahl aber hat derselbe seine Kleidung verändert und hat jetzt einen blauen Rock von Tuch, ein roth gestoffenes Camisohl beyde mit gelben Knöpfen, so mit Stahl angeleget sind, eine schwarze Hose, bleib, blaue Strümpfe unter den Stiefeln an. Seiner Aussage nach ist er bald 22 bald 24 Jahr alt, von Düsseldorf gebürtig, daselbst auch schon inhaftirter und seines Verbrechens halber nach Tülich zur Bestung condemniret und gebracht worden, daher aber escapiret. Wer zum Bescher dieses Inquirit etwas anzugeben vermag, der wolle solches dem Königl. Landgericht zu Hamm, je eher je lieber, zu Facilitirung der befangenen Inquisition an Hand geben. Hamm am Landg. den 11 October 1760.

VII. A V E R T I S S E M E N T.

Nach Anzeige des Duisb. Adresse- und Intelligenz-Zettels vom 7 October a. c., sollen die Erben Tinnfels ihren in Hammindeln gelegenen halben Wostermanns Hof, sonst Querne- und Moraldenguth, Fol. 81. 82. leibgenthümlich an dieselge Probstey, freywillig aus der Hand an die Eheleute Erb. Wngen in Ringenberg verkauft haben; wenn nun zwar im Jahr 1754 den 8 Nov. consensus darüber gesucht, auch salvo jure domini Direct erhalten worden, jedennoch unter ausdrücklicher Bedingung vorbehalten; daß Ankäufer sich wegen denen Gebühren und Auftrags cum reproductione des gegebenen Scheins nach ged. Ort- und Amts halber zur Nachricht ertheilet, und ein kgl. wohl ernstlich gewarnt, vorgem. Bescheid ein Gnügen zu leisten oder zu gewärtigen, daß bey Entstehung dessen, der gegebene consensus eingejogen, der Verkauf annulliret werden solle. Kanten den 25 Oct. 1760.

Diese Intelligenz-Zttul sind zu bekommen im Adress-Camtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 1 und 1 Viertel Stüber.